



---

## Aktueller Begriff

### „Rules of Engagement“ und die Taschenkarten der Bundeswehr

---

„**Rules of Engagement**“ (RoE) bezeichnen im militärischen Bereich die Regeln für die Streitkräfte zum Einsatz von Gewalt und Zwangsmaßnahmen bei einer Operation. Sie finden weltweit bei nationalen und multinationalen Einsätzen sowohl in bewaffneten Konflikten als auch in Friedens- und Krisenreaktionsmissionen Verwendung und enthalten rechtliche, aber auch politische, militärstrategische sowie operative Vorgaben. Da sie keine eigenständigen Rechtsquellen sind, können sie das geltende Völkerrecht nicht erweitern, sondern lediglich verdeutlichen oder einschränken. So können sie das im humanitären Völkerrecht bestehende Verbot der Bekämpfung bestimmter Ziele wiedergeben, die Befugnis zur Bekämpfung rechtmäßiger militärischer Ziele einschränken, den Einsatz bestimmter Waffen oder Kampfmittel verbieten oder bestimmen, welche Befehlsebene den Einsatz bestimmter Waffensysteme erlauben darf. RoE sind in der Regel im Operationsplan für einen bestimmten Einsatz niedergelegt und richten sich an die Truppenführer der eingesetzten Kräfte. Ihr Inhalt wird den einzelnen Soldatinnen und Soldaten regelmäßig in Form eines in die Hosentasche passenden Dokuments, der sog. Taschenkarte, übermittelt. Um eine Gefährdung der Soldatinnen und Soldaten durch Gegner, die ihre Kampfaktiken auf RoE und Taschenkarte abstimmen, zu vermeiden, werden sie grundsätzlich als Verschlussache eingestuft.

Bei multinationalen Einsätzen, denen in der Regel eine Mandatierung durch die Vereinten Nationen (VN) und/oder die Zustimmung des betroffenen Territorialstaates zugrunde liegt, werden die RoE durch die VN und/oder die beteiligten regionalen Sicherheitsorganisationen erarbeitet und ggf. an spätere Entwicklungen angepasst. VN, NATO und EU verfügen über eine Sammlung möglicher Regelungen, aus der die für den konkreten Einsatz passenden RoE ausgesucht und festgelegt sowie unter den beteiligten Nationen abgestimmt werden.

NATO und EU haben ähnliche Verfahren entwickelt, um durch komplexe Abstimmungsprozesse einen politisch-rechtlichen Konsens über die RoE zu erreichen. In der NATO beispielsweise gibt das oberste Entscheidungsgremium, der Nordatlantikrat (NATO-Rat), eine Weisung an den Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa (Supreme Allied Commander Europe, SACEUR), welche die wesentlichen politischen Rahmenvorgaben umfasst. Dieser entwickelt ein Operationskonzept, das nach Billigung durch den Militärausschuss, der sich aus den Stabschefs der Streitkräfte der NATO-Staaten zusammensetzt, vom NATO-Rat gebilligt werden muss. Im Anschluss daran erhält SACEUR den Auftrag, einen Operationsplan zu entwerfen. Dieser enthält neben den erforderlichen Kräften für die Umsetzung des Auftrages auch die RoE und muss ebenfalls von Militärausschuss und NATO-Rat gebilligt werden, bevor SACEUR die Operation einleitet. Während der Abstimmungsprozesse im Rahmen des Militärausschusses und des NATO-Rats haben die Nationen die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung der RoE zu nehmen. Damit die RoE nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert werden, können die Staaten eine restriktivere Vorgehensweise ihrer Truppenteile (z.B. aufgrund nationaler Rechtsbindungen oder eines durch ein nationales Parlament vorgegebenen Mandats)

---

Nr. 100/09 (19. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

festlegen. Diese Selbstbeschränkungen der Nationen (sog. „Caveats“) werden SACEUR gemeldet.

Die truppenstellenden Staaten setzen die RoE in nationale Weisungen an ihre Einsatzkontingente um und ergänzen diese ggf. um weitere Vorgaben. Den durch die RoE vorgegebenen politisch-rechtlichen Rahmen dürfen sie dabei nicht überschreiten. Bei unterschiedlicher Auslegung der Grenzen der RoE durch die beteiligte internationale Organisation und die Truppensteller kann es jedoch zu abweichenden Bewertungen einzelner Rechtsfragen kommen, was Auswirkungen auf die Operabilität der eingesetzten Kräfte haben kann.

**Taschenkarten** dienen dazu, den Soldatinnen und Soldaten den Inhalt der RoE für ihren Einsatz zu übermitteln. Sie sind mit den RoE, deren Inhalt für die operative Ebene bestimmt ist, nicht identisch. Zudem beinhalten sie etwa bestehende nationale rechtliche und politische Vorgaben. In der Regel geben Taschenkarten die Umsetzung des Auftrages aus dem völkerrechtlichen Mandat wieder und stellen die zulässigen Maßnahmen zur Anwendung militärischer Gewalt für die Durchsetzung des Auftrages sowie die Selbstverteidigung/Nothilfe dar. Dabei werden auch der Schusswaffengebrauch und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erläutert. Ferner enthalten sie allgemeine Verbote und Gebote, die sich aus dem Völkerrecht sowie nationalen Vorgaben ergeben. Die Soldatinnen und Soldaten werden über den Inhalt der Taschenkarte, die sie im Einsatz in ihrer Hosentasche bei sich führen, belehrt. Hierdurch wird der Inhalt der Taschenkarte – soweit er ein bestimmtes Verhalten anweist – für sie zu einem verbindlichen Befehl. Taschenkarten bilden auch eine wichtige Grundlage für die einsatzvorbereitende und -begleitende Ausbildung, die innerhalb der Bundeswehr in der Truppe, den Schulen und Ausbildungseinrichtungen sowie am Zentrum Innere Führung (ZInFü) durchgeführt wird.

In der wehrrechtlichen Literatur wird diskutiert, ob das Recht, anderen Personen Nothilfe zu leisten (§ 32 StGB), durch die Taschenkarte eingeschränkt werden kann, und welche straf- und disziplinarrechtlichen Folgen einem Soldaten drohen, der entgegen einer solchen Anordnung Nothilfe leistet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Politik aufgrund der Hoffnung, allein durch militärische Präsenz Waffenstillstand und Stabilität zu erreichen bzw. zu sichern, in der Gefahr stünde, zu restriktive RoE vorzugeben. Zu restriktive RoE, die z.B. mangels zutreffender Einschätzung der tatsächlichen Situation vor Ort nicht die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Befugnisse einräumen, würden jedoch die Soldaten und die Erfüllung des Gesamtauftrages gefährden. Problematisch sei auch die Absicht, das militärische Handeln in den Einsatzgebieten durch sehr detaillierte RoE politisch oder militärstrategisch zu steuern, da der Verlauf militärischer Einsätze nicht prognostizierbar und deshalb auch keiner detaillierten Regelung zugänglich sei. Sofern an einer Operation – wie z.B. im Falle der sowohl durch die EU als auch durch die NATO erfolgenden Anti-Pirateriemission vor Somalia – mehrere Sicherheitsorganisationen teilnehmen, sei es ferner zweckmäßig, die RoE zwischen den beteiligten Sicherheitsorganisationen abzustimmen, um die Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene (z.B. Befugnisse auf gemeinsamen Patrouillen) zu erleichtern.

#### Quellen

- Peter Dreist, Rules of Engagement in multinationalen Operationen – ausgewählte Grundsatzfragen, Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2007, S. 45 ff., S. 99 ff. und S. 146 ff.
- Peter Dreist, Rules of Engagement in NATO-Operationen, Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung 2008, S. 93 ff. und S. 129 ff.
- Dirk Freudenberg, Das Spannungsverhältnis im operativen Einsatzrecht: Auftragstaktik, Rules of Engagement (ROE) und deutsche Strafrechtsordnung, NZWehrr 2007, S. 89 ff.
- Sylvia Charlotte Spies, Die Bedeutung von „Rules of Engagement“ in multinationalen Operationen: Vom Rechtskonsens der truppenstellenden Staaten zu den nationalen Dienstanweisungen für den Einsatz militärischer Gewalt, in: Dieter Weingärtner (Hrsg.), Einsatz der Bundeswehr im Ausland, Wiesbaden 2007, S. 115 ff.
- Stefan Sohm, Rechtsfragen der Nothilfe bei friedensunterstützenden Einsätzen der Bundeswehr, NZWehrr 1996, S. 89 ff.
- Boris Wentzek, Zur Geltung des deutschen Strafrechts im Auslandseinsatz, NZWehrr 1997, S. 25 ff.